

**Satzung der Gewerkschaft für den Kommunal- und
Landesdienst Thüringen**

-

komba gewerkschaft thüringen
(komba thüringen)

I. Name, Sitz, Aufgaben und Stellung der Gewerkschaft

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Thüringen führt den Namen „komba gewerkschaft thüringen“ (nachfolgend komba thüringen). Sie hat ihren Sitz in Erfurt.
- (2) Die komba thüringen ist Mitglied der komba gewerkschaft (Bundesverband) sowie des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen, Landesbund des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2 Zweck

- (1) Die komba thüringen hat die Aufgabe,
 1. die dienstrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern,
 2. die kollektiven Arbeitnehmerinteressen seiner Mitglieder aus dem Bereich des Tarifrechts im öffentlichen Dienst und der privatisierten Bereiche, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen, wahrzunehmen.
- (2) Die Gewerkschaft bekennt sich
 1. zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat,
 2. zum Berufsbeamtentum, für dessen Erhaltung, Stärkung und Förderung sie eintritt,
 3. zum rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampfordnung.
- (3) Die komba thüringen ist Berufsverband im Sinne des Beamtenrechts und Tarifpartner im Sinne des Tarifrechts. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.
- (4) Die komba thüringen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zusammenarbeit mit Untergliederungen und anderen Organisationen

- (1) Die komba thüringen fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Untergliederungen. Sie informiert die Untergliederungen regelmäßig.
- (2) In gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten und der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes arbeitet die komba thüringen mit den entsprechenden Berufsorganisationen im dbb beamtenbund und tarifunion zusammen. Die organisatorische Selbstständigkeit der komba thüringen und ihre eigenständige Gewerkschaftsarbeit bleiben hiervon unberührt.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Gliederung

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Allen Beamten, Arbeitnehmern und Auszubildenden, des Kommunal- und Landesdienstes, des privaten Dienstleistungssektors auf Kommunal- und Landesebene sowie in ausgewählten Bereichen mit kommunalem oder landesrechtlichem Bezug sowie Empfängern von Versorgung, Renten und Hinterbliebenenbezügen steht die Mitgliedschaft im Organisationsbereich offen. Der Organisationsbereich umfasst insbesondere:
- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Eigenbetriebe und Betriebe sowie sonstige Verbände, die öffentlichen Zwecken dienen,
 - b) Behörden des Freistaats Thüringen,
 - c) Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) Kirchen des öffentlichen Rechts,
 - e) öffentlich-rechtliche Sparkassen,
 - f) kommunale Spitzenverbände,
 - g) Kranken- und Pflegeeinrichtungen des Freistaats Thüringen, der Kommunen und in privater Trägerschaft,
 - h) Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie
 - i) Organisationen und Einrichtungen des dbb beamtenbund und tarifunion und des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Landesleitung oder bei den Untergliederungen zu beantragen. Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail oder elektronischer Aufnahmeantrag im Internet) zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Landesleitung bzw. der Landesgeschäftsführer. Die Aufnahme gilt frühestens zum 1. des Monats, welcher dem Monat der Antragstellung folgt, sofern kein späterer Zeitpunkt vereinbart wird. Gegen die ablehnende Entscheidung ist der Widerspruch an den Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Der Landesvorstand entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen der Gewerkschaft oder der zuständigen Untergliederungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele und Aufgaben der Gewerkschaft nach Kräften zu fördern und zu unterstützen,
 - b) jederzeit sowohl innerhalb wie außerhalb des Dienstes das Ansehen der komba thüringen und des öffentlichen Dienstes zu wahren,
 - c) die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten,
 - d) die Beiträge pünktlich zu entrichten und
 - e) jede für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bedeutsame Veränderung (z. B. Beförderung oder Höhergruppierung, Versetzung an eine andere Dienststelle, Änderung der Wohnanschrift) der Landesleitung oder der zuständigen Untergliederung schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

§ 6 Rechtsschutz

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rechtsbetreuung entsprechend der Rechtsschutzordnung des „tbb beamtenbund und tarifunion thüringen“ und der „dbb beamtenbund und tarifunion“ sowie der komba gewerkschaft.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt,
 - b) Wechsel zu einer anderen Mitgliedsgewerkschaft im dbb deutscher beamtenbund und taifunion,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesleitung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderquartals, erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderquartals beitragspflichtig.
- (3) Der Wechsel zu einer anderen Mitgliedsgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel wirksam wird.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesleitung ausgeschlossen werden bei:
- a) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der komba thüringen,
 - b) sonstigem verbandsschädigendem Verhalten oder
 - c) einem Rückstand in der Beitragszahlung in einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied, binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Briefes, schriftlich Einspruch beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds sowie alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Grundsätze für die Festsetzung der Beitragshöhe sowie nähere Regelungen zur Beitragsentrichtung werden durch den Gewerkschaftstag der komba thüringen in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 9 Untergliederung

- (1) Die komba thüringen untergliedert sich in grundsätzlich regionale Kreis- und Ortsverbände, sowie in die überregionale komba Landesverwaltung Thüringen. Die Untergliederungen sind in ihren Handlungen rechtlich eigenständig. Sie verfügen über eine eigene Satzung, welche materiell mit dieser Satzung vereinbar sein muss.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 werden durch den Landesvorsitzenden der zuständigen Untergliederung zugeordnet. Auf Antrag des Einzelmitgliedes, kann dieses einer anderen Untergliederung zugeordnet werden.
- (3) Die Untergliederungen sind verpflichtet,
- a) die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen mit anderen Organisationen, Behörden und Parteien laufend zu unterrichten,
 - b) die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlungen spätestens 14 Tage vor dem Termin, der Landesleitung bekanntzugeben und
 - c) die Arbeit der Landesleitung und des Landesvorstandes durch aktive Teilnahme und entsprechende Werbung zu unterstützen.
- (4) Die notwendigen Regularien zur Gründung oder Verwaltung bzw. Auflösung/ Umstrukturierungen von Untergliederungen werden durch eine entsprechende Ordnung der Landesleitung, welche durch den Landesvorstand zu genehmigen ist, getroffen.

§ 10 Jugendvertretung

- (1) Innerhalb der komba thüringen besteht eine komba jugend thüringen. Die komba thüringen fördert und unterstützt die komba jugend thüringen.
- (2) Für die Arbeit und die Organisation der komba jugend thüringen gilt die Satzung der komba jugend thüringen, welche der Zustimmung des Landesvorstandes der komba thüringen bedarf.
- (3) Mitglieder der komba thüringen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zugleich Mitglied der komba jugend thüringen.

§ 11 komba Frauenvertretung

Zur Vertretung der besonderen berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder der komba thüringen besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gibt sich die Frauenvertretung eine Richtlinie. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft.

§ 12 komba Seniorenvertretung

Zur Vertretung der besonderen berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der älteren Mitglieder der komba thüringen besteht eine Seniorenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit gibt sich die Seniorenvertretung eine Richtlinie. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Sie tritt mit der Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft.

III. Organisation der komba thüringen

§ 13 Geschäftsstelle

Die komba thüringen unterhält am Sitz der Gewerkschaft eine Geschäftsstelle.

§ 14 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesvorstand kann einen Landesgeschäftsführer bestimmen. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Gremien der komba thüringen mit beratender Stimme teil.
- (2) Dem Landesgeschäftsführer kann eine durch den Landesvorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Wird durch den Landesvorstand kein Landesgeschäftsführer bestellt, so ist durch den Landesvorstand ein Mitglied des Landesvorstandes zu bestimmen, welcher die Aufgaben des Landesgeschäftsführers wahrnimmt. Für eine evtl. Aufwandsentschädigung gilt Ab 2 entsprechend.

IV. Organe der komba thüringen

§ 15

Organe der komba thüringen

(1) Die Organe der komba thüringen sind:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Landesvorstand und
- c) die Landesleitung.

Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,

1. ist das Organ beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung durchzuführen. Das Organ ist dann auch wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. die Sitzungen der Organe werden durch den Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
3. ist ein Protokoll über die Sitzungen zu führen, welches die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten wiedergeben müssen. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.
4. werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. sind Abstimmungen geheim durchzuführen, sofern auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
6. beträgt die Ladungsfrist 7 Kalendertage, in dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
7. der Landesvorstand und die Landesleitung können Sitzungen abhalten und/oder Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen (zum Beispiel in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf oder Sternverfahren treffen. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
8. aus wichtigem Grund (insbesondere auf Grund rechtlicher Vorgaben oder wegen behördlicher Anordnungen oder wegen Fällen höherer Gewalt) kann die Landesleitung es den Delegierten des Gewerkschaftstages in ihrer Gesamtheit ermöglichen,
 - a) an dem Gewerkschaftstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Teilnehmerrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an dem Gewerkschaftstag ihre Stimme vor der Durchführung des Gewerkschaftstages schriftlich abzugeben.

§ 16 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba thüringen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Mitgliedern der Landesjugendleitung,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes der komba Frauenvertretung,
 - d) den Mitgliedern des Vorstandes der komba Seniorenvertretung,
 - e) den gewählten Delegierten der Untergliederungen.

- (2) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er ist nach Beschlussfassung in der Landesleitung durch den Landesvorsitzenden schriftlich oder elektronisch spätestens drei Monate vorher anzukündigen und wird durch den Landesvorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt am dritten Tag nach Absendung als zugegangen.

- (3) Personen, die sich durch besondere Verdienste als Landesvorsitzender ausgezeichnet haben, können zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ferner können Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Gewerkschaftsarbeit ausgezeichnet haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt am Gewerkschaftstag ohne Stimm- und Wahlrechte teilzunehmen.

- (4) Die Untergliederungen entsenden für je angefangene 10 Einzelmitglieder der Untergliederung, für die Beiträge entrichtet werden, einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte. Der Stichtag für die Ermittlung der Delegierten wird durch die Landesleitung festgesetzt. Die Vertreter nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) werden nicht auf die zu entsendenden Delegierten der entsprechenden Untergliederungen angerechnet.

- (5) Die Untergliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder (Gastdelegierte) auf ihre Kosten am Gewerkschaftstag teilnehmen lassen.

- (6) Die Delegierten nach Abs. 1 verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person über mehrere Mandate verfügt. Eine Stimmübertragung ist möglich. Jeder Delegierte des Gewerkschaftstages kann seine Stimme nur einmal übertragen. Stimmübertragung ist der Tagungsleitung des Gewerkschaftstages schriftlich anzuzeigen.

- (7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Delegierten oder stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen zwei Monaten ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (8) Anträge an den Gewerkschaftstag können vom Landesvorstand, den Kommissionen, von der komba jugend, der komba Frauenvertretung, der komba Seniorenvertretung oder von den Untergliederungen gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung schriftlich oder elektronisch einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gewerkschaftstag.
- (9) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse des Gewerkschaftstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom neugewählten Landesvorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie den Protokollführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist binnen zwei Monaten den Untergliederungen zu übersenden. In den Untergliederungen kann das Protokoll von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (10) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss auf Antrag des Landesvorstandes einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehr seiner Mitglieder. Der Termin wird vom Landesvorstand festgelegt.
Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen vier Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.“

§ 17 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zuständig für die:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der komba thüringen,
- b) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) Erteilung der Entlastung der Landesleitung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Wahl der Mitglieder der Landesleitung nach § 19 Abs. 1 Buchst. a) bis d),
- g) Wahl von Ehrenvorsitzenden,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- i) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zum Gewerkschaftstag,
- k) Beschlussfassung über eine Arbeitskämpfordnung,
- l) Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl der Landesleitung nach § 20 Abs. 1 Bst. a) bis d) und der Rechnungsprüfer sowie
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der komba thüringen und die Verwendung ihres Vermögens.

Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der Landesleitung,
 - b) den Vorsitzenden der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen nach § 23,
 - c) der Vorsitzenden der komba Frauenvertretung,
 - d) dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung,
 - e) den Vorsitzenden der Untergliederungen nach § 8 Abs. 2 mit mind. 10 zugewiesenen Mitgliedern. Untergliederungen mit weniger als zugewiesenen 10 Mitgliedern können Zählgemeinschaften bilden. Diese haben einen gemeinsamen Vertreter zu benennen und
 - f) Mitglieder der komba thüringen, die Mitglied in einem Bundesfachbereich der komba gewerkschaft (Bundesorganisation) sind, soweit keine Fachkommission nach § 23 eingesetzt ist.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes verfügen über je ein einfaches Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall, wenn eine Person über mehrere Mandate verfügt.
- (4) Grundsätzliche gewerkschafts- und organisationspolitische Angelegenheiten bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes.
- (5) Ob eine Angelegenheit unter § 18 Abs. 3 fällt, entscheidet der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. § 18 Abs. 3 gilt nicht für Personalangelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 18 Abs. 1, Buchst. b) und e), können sich vertreten lassen. Gleiches gilt für die komba jugend thüringen sowie der Frauen- und Seniorenvertretung der komba thüringen.

§ 19 Zuständigkeit des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist,
 - b) allgemeine gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten,
 - c) Entscheidungen über gewerkschaftliche Organisations- und Öffentlichkeitsfragen,
 - d) Beschlüsse über Entschließungen und Anträge,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenurkunden sowie Auszeichnungen,
 - f) Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften und Verbänden auf Landesebene,
 - g) die Nachwahl von Mitgliedern der Landesleitung nach § 20 Abs. 6,
 - h) die Entsendung von Funktionsträgern in Dachorganisationen und wirtschaftlichen Einrichtungen,
 - i) die Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen und deren Vorsitzenden nach § 23,
 - j) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Kommissionen sowie Wahl der Mitglieder

- k) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Haushaltssatzung,
 - l) die Entgegennahme des Kassenberichtes der Landesleitung und der Zwischenberichte der Rechnungsprüfer,
 - m) Beschlussfassung über die Höhe der Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Mitglieder der Landesleitung und ggf. über die Anstellungsbedingungen von hauptamtlichen Mitgliedern der Landesleitung
 - n) Entscheidungen über bedeutsame vermögensrechtliche Fragen,
 - o) Entscheidungen über Beschwerden,
 - p) die Zustimmung zur Satzung der komba jugend thüringen,
 - q) die Zustimmung zu den Richtlinien der komba Frauenvertretung,
 - r) die Zustimmung zu den Richtlinien der komba Seniorenvertretung und
 - s) die Entscheidung über die Einstellung und die Vertragsbedingungen eines Landesgeschäftsführers bzw. der Berufung eines ehrenamtlichen Landesgeschäftsführers.
- (2) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Termin und Ort der Sitzungen werden vom Landesvorstand festgelegt. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Bei Änderungen der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion, tbb thüringer beamtenbund und tarifunion bzw. komba gewerkschaft oder verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages selbiger, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, handelt der Landesvorstand nach diesen Beschlüssen, es sei denn, er beruft gemäß § 16 Abs. 10 dieser Satzung den Gewerkschaftstag ein. Beruft der Landesvorstand den Gewerkschaftstag nicht ein, ist er ermächtigt, die zur Umsetzung der gem. Satz 1 zu beachtenden Beschlüsse oder Satzungsänderungen die erforderlichen Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 20 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Beisitzern,
 - e) gestrichen
 - f) dem Landesjugendleiter der komba jugend thüringen.
- (2) Die Mitglieder der Landesleitung im Sinne von § 20 Abs. 1 sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Landesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden haben die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsame Vertretungsbefugnis und sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Landesleitung beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder der Landesleitung werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Landesleitung bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt der neuen Landesleitung im Amt.

- (4) Die Landesleitung ist zuständig für die laufenden Angelegenheiten der komba thüringen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind zu protokollieren. Die Landesleitung bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes und den Gewerkschaftstag vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (5) Sitzungen der Landesleitung sollen alle zwei Monate stattfinden. Sie werden vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so bestimmt der Landesvorstand, welches Mitglied der komba thüringen die jeweilige Funktion für die verbleibende Amtszeit ausübt.
- (7) Bei ersatzlosem Ausscheiden eines Mitglieds der Bundesleitung nach Abs. 1, Buchst. a) - c) während der Amtsdauer bilden die übrigen Mitglieder der Bundesleitung nach Abs. 1, Buchst. a) – c) bis zur Neuwahl durch den Gewerkschaftstag allein den Vorstand nach § 26 BGB
- (8) Enden die Ämter aller Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gleichzeitig, so beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesvorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Sitzung des Landesvorstandes ein. Auf dieser Sitzung werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes nach § 26 BGB durch den nächsten Gewerkschaftstag.

§ 21

Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung

- (1) Den Mitgliedern der Landesleitung kann für ihre Auslagen und Aufwendungen, bei entsprechendem Nachweis, ein Ersatz gewährt werden.
- (2) Mitgliedern der Landesleitung kann für ihre Tätigkeit in der Landesleitung der komba thüringen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Zahlung und die Höhe entscheidet der Landesvorstand.

§ 22

Kassenwesen

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister unter Aufsicht der Landesleitung. Er ist an den Haushaltsplan, an die Beschlüsse der Organe sowie an allgemeine gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Bestimmungen, gebunden.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren vom Gewerkschaftstag nach § 17 Abs. 1 Buchst. h) gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer legen dem Landesvorstand jährlich einen Zwischenbericht zu einer seiner regulären Sitzungen vor.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 23 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Für folgende Fachbereiche können ständige Kommissionen gebildet werden:
 - a) Dienstrecht,
 - b) Tarifrecht,
 - c) Sozial- und Erziehungsdienst,
 - d) Feuerwehr- und Rettungsdienst,
 - e) Technik sowie
 - f) Gesundheit und Pflege.
- (2) Der Landesvorstand kann zusätzliche Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3) Diese Kommissionen bestehen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Landesvorstand legt die Anzahl der Mitglieder fest. Die komba jugend thüringen, die komba Frauenvertretung und die komba Seniorenvertretung können je einen Vertreter in die Kommissionen nach Abs. 1 entsenden, welche nicht auf die Mitglieder nach Satz 1 angerechnet werden.
- (4) Die Kommissionen schlagen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter vor.
- (5) Die Kommissionen beraten den Landesvorstand und die Landesleitung.

V. Sonstige Bestimmungen / Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Mitglieder der Landesleitung haften der komba thüringen nach Maßgabe des § 31a BGB für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der komba thüringen.
- (2) Ist ein Mitglied des Landesvorstandes oder der Landesleitung nach Abs. 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der komba thüringen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 16 zu entsendenden Delegierten anwesend ist. Fehlt

diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

- (2) Über die Verwendung des Vermögens der komba thüringen und über die Durchführung der Liquidation beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

§ 26 Gleichstellungsbestimmungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung des Gewerkschaftstages der komba thüringen in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 01.12.2017 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung wurde durch den Gewerkschaftstag am 09.12.2022 in Friedrichroda beschlossen.